

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Ausgabe Nr.: 23 / 2020
Erscheinungstag: 24. Juli 2020

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Öffentliche Bekanntmachung zur 3. Sitzung des Wahlausschusses am 03.08.2020, 18 Uhr in der Stadthalle, Franziskanerplatz 11 | S. 208 |
| 2. | Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2019 und der Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 24.06.2020 | S. 209 |
| 3. | Öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Rates vom 24. Juni 2020 zum | |
| | a) Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2019 und | |
| | b) zur Aufstellung eines Beteiligungsberichtes zum 31.12.2019 | S. 212 |
| 4. | Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 24. Juni 2020 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Erkelenz für das Wirtschaftsjahr 2019 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes und des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) vom 06. Juli 2020 über die Jahresabschlussprüfung | S. 213 |
| 5. | Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erkelenz | S. 219 |
| 6. | Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Abdi Hussein Sudaysi | S. 221 |

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung
Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

zur 3. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Erkelenz

Aufgrund § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bekannt gemacht:

Die 3. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Erkelenz

findet am

**Montag, 03. August 2020, 18:00 Uhr, in der Stadthalle,
Franziskanerplatz 11, Erkelenz,**

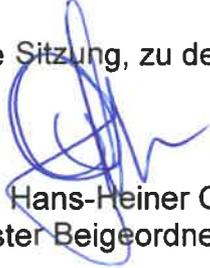
statt.

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Wahlleiters
2. Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 13. September 2020

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig ist.

Die Sitzung, zu der jeder Zutritt hat, ist öffentlich.


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter und Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

**des Jahresabschlusses der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2019
und der Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 24.06.2020**

1. Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, werden nachstehende Beschlüsse des Rates vom 24.06.2020 öffentlich bekannt gemacht.

1.1 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW

Die erforderliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber dem Rat der Stadt Erkelenz vom 17.06.2020 incl. des Berichts der Örtlichen Rechnungsprüfung vom 04.06.2020 über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichts liegt vor.

Gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages (§ 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 weist einen Jahresüberschuss von 3.648.026,92 € auf. Dieser soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Der Bestand der Ausgleichsrücklage beträgt nach der Zuführung 25.381.489,54 €.

Beschluss: „Der Jahresabschluss 2019 wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt. Der Jahresüberschuss von 3.648.026,92 € wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.“

1.2 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW

„Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2019 die Entlastung erteilt.“

2. Diesen Beschlüssen liegen die Bilanz zum 31.12.2019 sowie die Ergebnisrechnung vom 01.01.2019 - 31.12.2019 und die Finanzrechnung vom 01.01.2019 - 31.12.2019 zugrunde.

2.1 Bilanz zum 31.12.2019

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen	388.148.279,08 €	1. Eigenkapital	216.244.949,69 €
2. Umlaufvermögen	39.310.293,77 €	2. Sonderposten	130.987.451,85 €
3. Aktive RAP	4.344.222,36 €	3. Rückstellungen	57.835.612,80 €
		4. Verbindlichkeiten	16.926.010,60 €
		5. Passive RAP	9.808.770,27 €
Bilanzsumme	431.802.795,21 €	Bilanzsumme	431.802.795,21 €

2.2 Ergebnisrechnung vom 01.01.2019 - 31.12.2019

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019
+ Steuern und ähnliche Abgaben	57.723.538,96 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.098.234,86 €
+ Sonstige Transfererträge	1.533.598,79 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.325.124,44 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	481.747,25 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.551.364,40 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	5.813.941,00 €
+ Aktivierte Eigenleistungen	569.866,17 €
= Ordentliche Erträge	103.097.415,87 €
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	29.187.626,15 €
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.520.391,45 €
- Bilanzielle Abschreibungen	8.592.992,13 €
- Transferaufwendungen	41.645.118,89 €
- sonstige ordentliche Aufwendungen	6.357.917,56 €
= Ordentliche Aufwendungen	105.304.046,18 €
= Ordentliches Ergebnis	-2.206.630,31 €
+ Finanzerträge	6.509.510,04 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	654.852,81 €
= Jahresergebnis	3.648.026,92 €
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	
Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	16.671,77 €
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-103.033,89 €
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnungssaldo	-86.362,12 €

2.3 Finanzrechnung vom 01.01.2019 - 31.12.2019

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2019
+ Steuern und ähnliche Abgaben	57.082.842,61 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.116.606,86 €
+ Sonstige Transfereinzahlungen	1.464.491,73 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.854.076,66 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	495.157,41 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.757.934,79 €
+ Sonstige Einzahlungen	4.477.270,23 €
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	6.067.753,87 €
= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	103.316.134,16 €
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	27.624.828,13 €
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	18.535.995,80 €
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	528.807,13 €
- Transferauszahlungen	41.869.162,46 €
- sonstige Auszahlungen	5.842.988,48 €
= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	94.401.782,00 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.914.352,16 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.733.311,09 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.151.253,63 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	810.646,00 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.428.868,10 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.878.187,52 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	22.249.110,64 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-1.899.964,04 €
= Liquide Mittel	22.227.334,12 €

3. Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2019 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters werden gem. den Ratsbeschlüssen vom 24.06.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Erkelenz wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften - Sachgebiet Geschäftsbuchhaltung -, 41812 Erkelenz, während der Dienststunden verfügbar gehalten. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss 2019 auch außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Im gleichen Zeitraum steht er im Internet unter www.erkelenz.de zum download bereit.

Erkelenz, den 22.07.2020

Peter Jansen
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
von Beschlüssen des Rates vom 24. Juni 2020 zum
a) Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2019 und
b) zur Aufstellung eines Beteiligungsberichtes zum 31.12.2019**

Der Rat der Stadt Erkelenz hat am 24. Juni 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Da die Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 GO NRW für die Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2019 vorliegen, wird auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2019 verzichtet.“
2. „Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2019 wird beschlossen.“

Eine Einsicht in den Beteiligungsbericht der Stadt Erkelenz gem. § 116a Abs. 3 i. V. m. § 117 GO NRW zum 31.12.2019 der Stadt Erkelenz ist jedermann gestattet. Die Einsichtnahme kann im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften - Sachgebiet Geschäftsbuchhaltung -, 41812 Erkelenz, während der Dienststunden erfolgen. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Beteiligungsbericht auch außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Im gleichen Zeitraum steht er im Internet unter www.erkelenz.de zum download bereit. Diese Einsichtsmöglichkeiten bleiben bis zum Beschluss des folgenden Beteiligungsberichtes erhalten.

Erkelenz, den 22.07.2020


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 24. Juni 2020 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Erkelenz für das Wirtschaftsjahr 2019 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes und des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) vom 06. Juli 2020 über die Jahresabschlussprüfung

- I. **Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 24. Juni 2020 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2019 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes.**
 - „1. Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz zum 31. Dezember 2019, abschließend in Aktiva und Passiva mit 89.249.843,60 Euro, wird hiermit festgestellt.
 2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019, abschließend mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.260.249,62 Euro, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss ist an die Stadt Erkelenz auszuzahlen.
 3. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.
 4. Der Betriebsleitung wird aufgrund der vorliegenden Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen, Schreiber & Partner mbB, Aachen, hiermit vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für 2019 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

- II. **Öffentliche Bekanntmachung des abschließenden Vermerkes gemäß § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) vom 06. Juli 2020:**



Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen Schreiber und Partner mbB, Aachen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.04.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz, Erkelenz:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz, Erkelenz - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz, Erkelenz für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW in der Fassung vom 14. Juli 1994, zuletzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) geändert i.V.m. Art. 10 des 2. NKFVG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend

darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW in der Fassung vom 14. Juli 1994, zuletzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) geändert i.V.m. Art. 10 des 2. NKFVG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

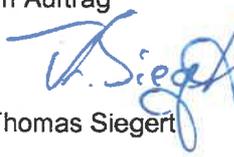
Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen Schreiber und Partner mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.07.2020

gpaNRW

Im Auftrag


Thomas Siegert



III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 24. Juni 2020 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) vom 06. Juli 2020 werden hiermit gemäß § 26 (4) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), in der zurzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz zum 31. Dezember 2019 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 2. Etage, Zimmer 247, 41812 Erkelenz zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

In dieser Zeit kann der Jahresabschluss nebst Lagebericht nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Erkelenz, den 24. Juli 2020



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erkelenz

Am 13. September 2020 findet die Neuwahl des Rates der Stadt Erkelenz statt, der voraussichtlich in seiner Sitzung am 4. November 2020 u. a. auch den Jugendhilfeausschuss neu bilden wird.

Gemäß

- § 71 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 G. v. 28.04.2020 BGBl. I S. 960
- § 4 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes AG – KJHG vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414)
- und des § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erkelenz vom 01.04.2015

stehen den im Bereich des Jugendamtes Erkelenz wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe 6 Sitze mit Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss zu. Hierbei sind Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Jugendamtsbereich angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Die im Bereich des Jugendamtes der Stadt Erkelenz wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und Stellvertreter/innen vorzuschlagen, das bedeutet 12 Vorschläge für Mitglieder und 12 Vorschläge für Stellvertreter/innen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Insoweit fordere ich die im Bereich des Jugendamtes der Stadt Erkelenz (Gebiet der Stadt Erkelenz) wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und Jugendverbände auf, für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Stellvertreter/innen bis zum

15. September 2020

beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz – Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
– Vorschläge schriftlich einzureichen.

**Vorgeschlagene Personen müssen die Voraussetzungen zur Wählbarkeit in den
Rat der Stadt Erkelenz erfüllen.**

Auszug aus dem Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Wahlberechtigung

§ 7

Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

§ 8

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Die Vorschläge sollten folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, genaue Anschrift, evtl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

In Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Erkelenz vom 23.04.2020, Aktenzeichen 5017.1.5028 an

Herrn Abdi Hussein Sudaysi, geb. unbekannt, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 165, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

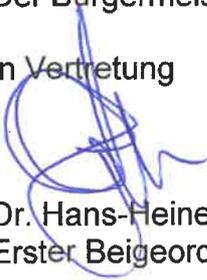
Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 09.07.2020

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter